

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Geschäftsführung

Herrn
Minister a. D. Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030 240087-0
Durchwahl 030 240087-43
Telefax 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

**E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**

23. Mai 2008
Fi/Ba

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf des Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilien in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) – Drucksache 16/8869

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns zunächst für die Einladung zu der oben bezeichneten öffentlichen Anhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aufgrund der wachsenden Notwendigkeit einer die gesetzlichen Rentenversicherungssysteme ergänzenden Vorsorge für das Alter sind alle Maßnahmen unterstützenswert, welche die Attraktivität der privaten Vorsorge für die Bürger erhöhen oder die Möglichkeiten der geförderten Altersvorsorge weiteren Teilen der Bevölkerung eröffnen. Dazu kann auch die Einbeziehung des Wohneigentums einen Beitrag leisten. Allerdings müsste dann u. E. auch erreicht werden, dass so gefördertes Wohneigentum in den Pfändungsschutz des § 851 d ZPO einbezogen wird.

Erweiterung des Begünstigtenkreises

Positiv ist hervorzuheben, dass die Förderung einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10 a EStG nunmehr auch auf Personen ausgedehnt wird, die eine Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen.

Wahlrecht zur Einmalbesteuerung

Für einen Großteil der Bevölkerung bildet selbstgenutztes Wohneigentum einen wesentlichen Baustein der Altersvorsorge. Die Einbeziehung dieser Vorsorgeform in die steuerliche Förderung ist daher nur konsequent. Der Erwerb von Wohnungseigentum wird nach dem Eigenheimrentengesetz zukünftig nicht mehr gegenüber anderen Arten der Altersvorsorge benachteiligt sein. Es besteht allerdings auch kein Anlass, diese Vorsorgeform gegenüber der Bildung von Kapitalvermögen zu bevorzugen. Dies würde nur eine derzeit bestehende Verzerrung durch eine neue, andere Verzerrung ersetzen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt werden, die nachgelagerte Besteuerung des für das Wohneigentum verwendeten geförderten Kapitals entweder einmalig oder gleichmäßig auf die Auszahlungsphase verteilt vorzunehmen (§ 22 Nr. 5 Satz 5 i. V. m. § 92 a Abs. 2 Satz 6 EStG-E). Diese grundsätzlich begrüßenswerte Flexibilität ist für die übrigen Riesterverträge nicht vorgesehen. Ein Grund für diese sachliche Ungleichbehandlung ist nicht unmittelbar ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus der Begründung zum Gesetzentwurf.

Inlandsbezug

Gefördert wird die Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung nach § 92 a Abs. 1 Satz 2 EStG-E nur dann, wenn diese Wohnung im Inland belegen ist. Nach Einschätzung der Bundesregierung betrifft das Eigenheimrentengesetz rein nationale Sachverhalte. Soweit Grenzgänger betroffen sind, seien die entsprechenden Regelungen EG-rechtskonform, da Grenzgänger vollinhaltlich gleich wie Inländer behandelt würden. Diese Einschätzung erscheint uns vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils Rs. C-152/05 vom 17. Januar 2008 jedoch bedenklich.

In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Nichtgewährung der Eigenheimzulage für im EU-Ausland belegene Objekte europarechtswidrig war. Indem § 2 Abs. 1 Satz 1 EigZulG die Gewährung der Eigenheimzulage an die in Deutschland unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen an die Voraussetzung knüpfte, dass die zu eigenen Wohnzwecken hergestellte oder angeschaffte Wohnung im Inland belegen war, sah der EuGH die Norm als geeignet an, die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit, wie sie in den Art. 39 EG und 43 EG verbürgt sind, zu beschränken.

Die Förderung der Altersvorsorge nach § 10 a EStG knüpft an die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung an und steht damit auch Grenzgängern offen. Möchten diese aber von der neu geschaffenen Möglichkeit zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum Gebrauch machen, können sie dies nur, wenn die Wohnung im Inland belegen ist. Ein signifikanter Unterschied zur früheren Regelung zur Eigenheimzulage ist hier nicht ersichtlich. Die vorgesehene Beschränkung auf inländische Wohnungen dürfte daher ebenfalls nach den im oben genannten Urteil herangezogenen Maßstäben als europarechtswidrig einzustufen sein. Wir empfehlen daher dringend, diesen Punkt noch einmal zu überprüfen und ggf. nachzubessern, um der Gefahr eines erneuten Vertragsverletzungsverfahrens zu entgehen.

Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes

Die Änderungen des Wohnungsbauprämiengesetzes mit dem Ziel, Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die zielentsprechende Verwendung sicherzustellen, ist sachgerecht und wird daher befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung
Jörg Schwenker
Geschäftsführer